



## **Hundehalte-Verordnung der Marktgemeinde Frastanz**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 29. September 2022 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände verordnet:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz und ist auf alle öffentlich zugänglichen Flächen anwendbar.

### **§ 2**

- (1) Eigentümer von Hunden und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierfür sind die von der Marktgemeinde Frastanz kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und mitzuführen.
- (2) Die gefüllten Säckchen sind in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.

### **§ 3**

Auf Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulhöfen, im Gemeindepark und auf dem Friedhof herrscht ein generelles Hundeverbot. Davon ausgenommen sind auf dem Friedhof und im Gemeindepark Assistenzhunde gemäß § 39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetzes.

#### § 4

- (1) In den in den beiliegenden *Planbeilagen Nr. 1 und Nr. 2* gekennzeichneten Siedlungsgebieten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten und Naturschutzgebieten sind Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) zu halten. In der Hundezone gemäß beiliegenden *Plan Nr. 3 Hundezone* können sich Hunde ohne Maulkorb und ohne Leine bewegen, sofern sie sich unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters bzw. Eigentümers bewegen.
- (2) Die Planbeilagen Nr. 1, 2 und 3 Hundezone bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 5

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Eigentümer als auch der Halter verantwortlich. Halter des Hundes ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat oder es führt.

#### § 6

Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter zu erteilen. Ebenso hat jeder volljährige Einwohner, Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

#### § 7

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeverordnung der Marktgemeinde Frastanz vom 24. Juni 2008 außer Kraft.

Frastanz, am 30. September 2022

Der Bürgermeister:

  
Walter Gohm  


Marktgemeinde Frastanz  
an der Amtstafel angeschlagen am 22/11/2022  
abzunehmen ab: 7/12/2022  
abgenommen am: 07.12.2022  
